

Förderrichtlinie für steckerfertige PV-Anlagen

RICHTLINIE FÜR DIE GEWÄHRUNG VON INVESTITIONSANREIZEN ZUR FÖRDERUNG PRIVATER, STECKERFERTIGER PV-ANLAGEN FÜR BÜRGER:INNEN DER GEMEINDE TEGERNHEIM

Die Gemeinde Tegernheim gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für die Neuanschaffung von Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien.

Zweck der Förderung ist der Ausbau Erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet. Hiermit wird ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen geleistet. Von der Förderung profitieren sollen nicht nur Personen mit Wohneigentum, sondern auch Personen, die zur Miete wohnen.

1 INHALTSVERZEICHNIS

2	Zwendungszweck.....	2
3	Gegenstand der Förderung.....	2
4	Antragsberechtigte	2
5	Fördervoraussetzung	3
6	Förderungsausschlüsse.....	3
7	Förderhöchstgrenzen und Kumulierung.....	3
8	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	3
9	Antrags- und Bewilligungsverfahren	4

2 ZUWENDUNGSZWECK

Ziel der Zuwendung ist es, den Einsatz von Erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung innerhalb der Gemeinde Tegernheim zu unterstützen und damit lokal einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Für die Förderung stehen Gesamtmittel in Höhe von 6,000,00 € zur Verfügung.

Über die Förderanträge wird auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entschieden.

Zweckbindung

Der geförderte Gegenstand ist mind. 2 Jahre in der Gemeinde Tegernheim zu betreiben.

3 GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Gefördert wird die Installation von neuen, steckbaren Stromerzeugungsgeräten (so genannte Balkonmodule, Mini-PV-Anlagen oder Stecker-PV-Geräte). Gemäß der Verbraucherzentrale werden darunter Photovoltaik-Module mit bis zu 800 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden.

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Eine Förderung erfolgt nur, sofern keine zusätzlichen Drittförderungen in Anspruch genommen werden.

4 ANTRAGSBERECHTIGTE

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Vermieter:in, Mieter:in, Eigentümer:in einer Wohnung oder Wohngebäudes oder deren Vertretungsberechtigte sind, und innerhalb der Gemeinde Tegernheim eine Maßnahme im Sinne dieser Richtlinie realisieren wollen.

5 FÖRDERVORAUSSETZUNG

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen der Punkte 3 und 4 sowie Nachweise gemäß Punkt 10 erfüllt sind. Zusätzlich gilt:

- Finanzielle Mittel stehen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung.
- Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung erbracht.
- Es werden nur Geräte gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) verfügen.

Weiterführende Informationen finden Sie unter:

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715>

<https://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose>

6 FÖRDERUNGS AUSSCHLÜSSE

Nicht förderfähig sind:

- Geräte, welche vor Inkrafttreten dieser Richtlinie angeschafft wurden.
- Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen.
- Umsetzung an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.

7 FÖRDERHÖCHSTGRENZEN UND KUMULIERUNG

Ein:e Antragssteller:in kann in der Regel mehrere Anträge stellen. Pro Antragsteller:in können jährlich maximal 150,00 € Fördermittel aus diesem Förderprogramm bewilligt werden. Ausgenommen davon sind Hausverwaltungen, die im Auftrag einer WEG handeln.

8 ART, UMFANG UND HÖHE DER ZUWENDUNG

Der Zuschuss beträgt 10 % der förderfähigen Kosten bzw. max. 150 € je Wohnung, die mit einem Stecker-PV-Gerät ausgerüstet wird, unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden.

9 ANTRAGS- UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Förderanträge sind erhältlich

- auf der Homepage der Gemeinde Tegernheim unter www.tegernheim.de
- Im Rathaus

Der Förderantrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsformulars von den Antragsberechtigten entweder per E-Mail (gemeinde@tegernheim.de) oder schriftlich an nachfolgende Adresse einzureichen.

Gemeinde Tegernheim

Ringstraße 47

93105 Tegernheim

Die Gemeinde Tegernheim entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragsesinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Bearbeitet werden nur vollständige Anträge (Antragsformular und Nachweise). Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie danach innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang nicht vollständig und nicht mängelfrei sind, werden die Anträge unbearbeitet zurückgegeben. Als Datum des Antragseinganges zählt der Zeitpunkt der Vollständigkeit.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

10 LEISTUNGSNACHWEIS

Als Leistungsnachweis müssen folgende Unterlagen dem Antrag beigefügt sein:

- Eine **Kopie** der Rechnung über das angeschaffte Gerät
- Ein Foto des montierten Stecker-PV-Gerätes bzw. des Balkonmoduls
- Eingangsbestätigung der Anmeldung beim Netzbetreiber
- Auszug aus dem Marktstammdatenregister
- Bei Mieter:innen: Einverständniserklärung der:s Vermieter:in
- Bei Vertretungsberechtigten ein Nachweis über die Vertretungsberechtigung

Die Gemeinde Tegernheim behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

11 AUSZAHLUNG

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach erfolgreicher Prüfung des Antrages sowie der gemäß dieser Richtlinie unter Punkt 10 vorzulegenden Unterlagen durch die Gemeinde Tegernheim.

12 RÜCKFORDERUNG VON ZUSCHÜSSEN

Die Gemeinde Tegernheim behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, sollten diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

13 INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt am 17.11.2022 in Kraft und ist bis zur Ausschöpfung der Gesamtmittel gültig, solange die Gemeinde Tegernheim keine Änderung der Laufzeit beschließt.

Tegernheim, den 27.12.2023



Max Kollmannsberger
Bürgermeister



